Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 86. Mittwoch, 16. April 1902, Abends. 55. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Bringen ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 50. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur **Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs** soll

Mittwoch, den 23. April 1902 von nachmittags 6 Uhr ab

in den Räumen des **„Hotel Münch"** ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirks Riesa werden zur Theilnahme an dieser Feier mit der Bitte ergebenst eingeladen, ihre Betheiligung bis 21. April 1902 in den auf der Rathskanzlei und im Hotel Münch ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedeckes (einschließlich Musik) ist auf 3,50 M. festgesetzt.

Riesa, den 16. April 1902.

Oberamtsrichter **Heldner.** Bürgermeister **Boeters.**

Vertilgung der Obstbaumschädlinge.

Die Frühjahrszeit erscheint insofern zur erfolgreichen Bekämpfung der Obstbaumschädlinge besonders geeignet, als infolge des blätterlosen Zustandes der Bäume die Brut der schädlichen Schmetterlinge leicht sichtbar ist.

Zu den letzteren gehören insbesondere:

1) der **Goldafter,** dessen Nachwuchs in Form kleiner Raupen in zusammengesponnenen und deshalb in die Augen fallenden dürren Blättern an den Zweigen überwintert.
2) der **Ringelspinner,** welcher seine Eier perlschnürenartig in 14 bis 16 leicht sichtbaren Reihen um dünne Aestchen absetzt, und
3) der **Schwammspinner,** welcher seine Eier an Obstbäumen, Mauern und Zäunen in baumdicken, feuerschwammähnlichen braunen Gebilden ablegt.

Die **Vernichtung** geschieht am besten durch Abschneiden oder Abkratzen und Verbrennen des Abfalles.

Zu schonen dagegen sind die in geringen, zusammengesponnenen Mengen häufig zu findenden, länglichen, nur 2—3 Millimeter langen, seidenartig glänzenden Cocons, die die Larven nützlicher Schlupfwespen beziehentlich Ichneumoniden enthalten.

Die Besitzer von Obst- und Fruchtbäumen werden im Hinblick auf das obwaltende wirthschaftliche Interesse an der Vertilgung der genannten Obstbaumschädlinge angewiesen, ungesäumt auf ihren Grundstücken die erforderlichen Vernichtungsarbeiten vorzunehmen.

Etwaige Säumigkeiten in dieser Richtung werden nach § 368 No. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Der Rath der Stadt Riesa, am 16. April 1902.

No. 1004 A. Brgrmstr. **Boeters.** Kr.

Bekämpfung der Blutlaus.

Wenn der große Schaden, der dem Obstbau durch die Blutlaus droht, abgewendet werden soll, so ist es unbedingt nöthig, daß **rechtzeitig** und **allseitig** gegen diesen Schädling vorgegangen wird.

Um die Besitzer von Obstbäumen über die Entwickelung des Schädlings zu unterrichten und mit den wirksamsten Vertilgungsmitteln bekannt zu machen, hat das Königliche Ministerium des Innern eine leichtfaßliche Beschreibung der Blutlaus und der wirksamsten Bekämpfungsweisen unter Angabe der hierzu geeignetsten Mittel drucken lassen. Ein Abdruck dieser Beschreibung hängt in der Hausflur des Rathhauses aus.

Die Besitzer von Obstbäumen werden veranlaßt, bei eigener Verantwortung dafür besorgt zu sein, daß ihre Obstbäume sofort auf das Vorhandensein der Blutlaus untersucht werden, und daß die zur Vertilgung der Blutlaus erforderlichen Arbeiten sofort in Angriff genommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen und die Unterlassung der zur Vertilgung der Blutlaus nothwendigen Ausführungen werden nach § 368 2 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Rath der Stadt Riesa, am 16. April 1902.

No. 1003 A. Brgrmstr. **Boeters.** Kr.

Bekanntmachung.

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin hat für ihren das ganze Gebiet des Deutschen Reiches umfassenden Bezirk an Stelle der Unfallverhütungsvorschriften vom $\frac{\text{23. Juli}}{\text{4. Dezember}}$ 1889 abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die nach § 14 auch für solche Betriebsunternehmer gelten, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, deren Arbeiter aber gemäß § 6 Ziffer 4 Absatz 1 und §§ 18 folgende des Bauunfallversicherungsgesetzes bei der Unfallversicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versichert sind. (Regiebauunternehmer.)

Solche Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Unfallverhütungsvorschriften nach Abschnitt D § 119 mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Prämien, Unternehmer derartiger Bauarbeiten von nicht mehr als sechstägiger Dauer mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark belegt. (§ 40 Ziffer 1 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.)

Versicherte Personen (Aufseher und Arbeiter) können im Zuwiderhandlungsfalle vom Vorstand der Betriebs- (Bau-) Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde mit Geldstrafe bis zu 6 M. belegt werden. (§§ 112 Absatz 1 Ziffer 2 und 116 sowie 154 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.)

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Exemplare der Vorschriften von dem Genossenschaftsvorstande in Wilmersdorf bei Berlin, Babelsbergerstraße 16, bezogen werden können.

Riesa, am 15. April 1902.

Der Rath der Stadt Riesa.

Brgrmstr. **Boeters.** Rt.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuereinschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Gröbel, den 16. April 1902. **Heinig,** Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuereinschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Schaitten, den 15. April 1902. **Der Gemeindevorstand.**

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuereinschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Bobersen, den 16. April 1902. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 16. April 1902.

— In der gestern Abend stattgefundenen Stadtverordnetensitzung waren anwesend 13 Mitglieder des Collegiums und zwar die Herren Fritzsche, Heldner, Kretzschmar, Müller, Oehmichen, Romberg, Schneider, Schütze, Starke, Thalheim, Thost, Träger und Zänker. Von Rathsmitgliedern wohnten der Sitzung bei Herr Bürgermeister Boeters und Herr Stadtrath Dr. Dehne. Unter Leitung des Vorsitzenden des Collegiums, Herrn Rechnungsinspector Thost, wurde Folgendes berathen und beschlossen:

1. a) Die Schulkassenrechnung und b) die Armenkassenrechnung für das Jahr 1900 sind von Herrn Verbands-Revisor Eckner geprüft und die von demselben gezogenen unwesentlichen Erinnerungen von der Kassenverwaltung beantwortet bez. erledigt worden. Das Rathscollegium hat darauf die Richtigsprechung der Rechnungen genehmigt; das Stadtverordnetencollegium schließt sich dem, unter Verzicht auf eine Nachprüfung, einstimmig an.

2. Bereits im Jahre 1892 sind Unterhandlungen angeknüpft worden wegen Durchführung einer Straße vom Poppitzer-Platz nach der Meißner Straße. Erst neuerdings aber ist es gelungen, die gepflogenen Verhandlungen zum Abschluß zu bringen. Der Bauausschuß hat daraufhin beschlossen, den städtischen Kollegien zu empfehlen, die Verhandlungen mit den Herren Besitzern Müller, Naumann und Kühne zu genehmigen und demgemäß desgleichen den Bau der oben bezeichneten Straße. Zum Ankauf einer im Plane bezeichneten Fläche (Bauland) bis zu 1800 Mark aus dem Stammvermögen zur Deckung des Kaufpreises mit 5 Mark pro qm und zur Deckung der Kauf- und Dismembrationskosten zu bewilligen; ebenso desgleichen zum Bau der Gasleitung bis zu 1300 Mark aus den diesjährigen Betriebsüberschüssen des Gasanstaltskontos und endlich ebenso zum Erwerbe einer weiteren im Plane bezeichneten Fläche (Straßentrac- zum Preise von 3 Mark pro qm, zum Straßen- und Schleußenbau und zur Deckung der sonstigen Nebenausgaben bis zu 13400 Mark aus dem Straßenbauconto. — Das Rathscollegium hat demgemäß beschlossen und ersucht das Stadtverordnetencollegium um Beistimmung. Herr Stadtv. Romberg begrüßt die Vorlage mit Freuden und meint, daß dieselbe nur zu befürworten sei. Herr Bürgermeistr. Boeters giebt darauf noch eingehende Erklärungen auf Grund einer aufgestellten Skizze, weist auf die Vortheile, die die neue Straße bieten wird, hin und empfiehlt die Annahme der Vorlage. Collegium genehmigte darauf dieselbe ohne weitere Debatte einstimmig.

3. Collegium genehmigte, nachdem der Bauausschuß dies empfohlen und conform dem Beschlusse des Rathscollegiums ebenfalls einstimmig den Verkauf von 4,90 qm Gemeindeland an Herrn Restaurateur Hermann Hennig, Großenhainerstraße, der dasselbe zu seinem Neubau benöthigt, zum Preise von 10 Mark.

SLUB
Wir führen Wissen.